

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 20-0005
erstellt am: 07.04.2026

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: FB Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1 - Ausschüsse

Bildung der Kreistagsausschüsse

- 1. die Bildung von Ausschüssen und deren zahlenmäßige Stärke**
- 2. das Besetzungsverfahren (Anwendung des Benennungsverfahrens gemäß § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO oder Wahl der Ausschussmitglieder**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	27.04.2026	Ö	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet für seine 20. Wahlzeit folgende Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
 - Ausschuss für Regionalpolitik, Infrastruktur und Nachhaltigkeit
 - Ausschuss für Schule und Soziales

Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 11 Mitgliedern.

2. Besetzungsverfahren
(alternativ a oder b – es ist nur eine Variante zu beschließen):

- a) Wahlverfahren

Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß § 55 HGO in Verbindung mit § 32 HKO aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt, kann die Wahl durch einstimmigen Beschluss ersetzt werden.

oder

- b) Benennungsverfahren (Regelfall)

Die Ausschüsse werden gemäß § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag gebildet. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Absatz 3 und 4 KWG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Die Fraktionen benennen ihre Ausschussmitglieder schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Kreistages über den Fachbereich Kreisgremien.

Nach Konstituierung der Ausschüsse erfolgt die Benennung auch gegenüber den jeweiligen Ausschussmitgliedern.

Erläuterung:

Nach § 33 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden sowie deren Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung bestimmen. Ein Finanzausschuss ist gesetzlich vorgeschrieben.

In der 19. Wahlzeit bestanden folgende Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- Ausschuss für Schule und Soziales
- Ausschuss für Regionalpolitik, Infrastruktur und Nachhaltigkeit

Die Ausschüsse waren jeweils mit 11 Mitgliedern besetzt.

Für die Besetzung der Ausschüsse bestehen grundsätzlich zwei rechtlich zulässige Verfahren:

a) Wahlverfahren

Die Besetzung erfolgt, da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 (HKO) grundsätzlich schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages.

b) Benennungsverfahren (bewährte Praxis)

Alternativ kann der Kreistag beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall erfolgt keine Wahl, sondern die Fraktionen benennen ihre Mitglieder. Dieses Verfahren hat sich in den letzten Wahlzeiten bewährt, da es:

- die Ausschussbildung vereinfacht
- Änderungen während der Wahlzeit erleichtert
- ein flexibles Nachrücken ermöglicht

Von den Fraktionen benannte Mitglieder können jederzeit wieder abberufen werden. Die Abberufung ist schriftlich gegenüber der oder dem Kreistagsvorsitzenden sowie der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu erklären.

Kreistagsabgeordnete können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen.

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Ausschusssitz entfällt, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Der Kreistag wird gebeten, über die Bildung von Ausschüssen, deren zahlenmäßige Stärke sowie über das Besetzungsverfahren zu entscheiden.